



Deutscher Bundestag

Wirtschaftsausschuss

Ausschussdrucksache  
20(9)152

04.10.2022

Bundes  
rechnungshof

Bundesrechnungshof · Adenauerallee 81 · 53113 Bonn

4. Oktober 2022

**Nur per E-Mail**

Zeichen: III 5 - 0000956

Herrn  
Michael Grosse-Brömer, MdB  
Vorsitzender  
des Wirtschaftsausschusses  
des Deutschen Bundestages

Jochen.Wenz@brh.bund.de  
0228 99 721-1350

poststelle@brh.bund.de  
www.bundesrechnungshof.de  
Zentrale: 0228 99 721-0

nachrichtlich:

Herrn  
Prof. Dr. Helge Braun, MdB  
Vorsitzender  
des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages

Herrn  
Martin Gerster, MdB  
Vorsitzender  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages

[wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de)  
[haushaltsausschuss@bundestag.de](mailto:haushaltsausschuss@bundestag.de)  
[rechnungspruefungsausschuss@bundestag.de](mailto:rechnungspruefungsausschuss@bundestag.de)

**Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem vorliegenden Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO informiert der Bundesrechnungshof zum einen darüber, ob und inwieweit die Förderleistung sowie der Substanzerhalt des ERP-

Sondervermögens im Jahr 2021 erbracht wurden. Zum anderen nimmt er dazu Stellung, ob der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2023 den Regelungen des ERP-Verwaltungsgesetzes entspricht. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz haben wir berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass wir beabsichtigen, den Bericht nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zu veröffentlichen.

Für Ihre Fragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ehmann



Dr. Wenz



## Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages

zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des  
ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum  
ERP-Wirtschaftsplan 2023

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Eine Weitergabe an Dritte ist erst möglich, wenn der Bericht vom Parlament abschließend beraten wurde. Die Entscheidung über eine Weitergabe bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

Gz.: III 5 - 0000956

4. Oktober 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.  
Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig.

## Das gesetzlich festgelegte Substanzerhaltungsgebot 2023 wird erfüllt. Die Förderleistung wird aber erneut verfehlt.

**Aus dem vorgelegten ERP-Wirtschaftsplan 2023 lässt sich ableiten, dass das Vermögen in seinem Bestand erhalten bleiben wird. Die im Jahr 2021 geleistete Förderung lag unter der zu erbringenden Förderleistung. Auch die für das Jahr 2023 geplante Förderleistung wird die zu erbringende Mindestförderung nicht erreichen.**

### Worum geht es?

Das Sondervermögen dient der Förderung der deutschen Wirtschaft, muss dabei in seinem Bestand erhalten bleiben. Die jährliche Prüfung des Bundesrechnungshofes hat ergeben, dass es in seinem Bestand nicht gefährdet ist. Jedoch bleibt die Förderung seit Jahren weit unter der Zielgröße.

### Was ist zu tun?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sollte die Zielgrößen der Förderung überarbeiten. Nach wiederholter Aufforderung des Bundesrechnungshofes hat es sich dazu bereit erklärt. Es hat zugesagt, eine Neufestlegung der Förderleistung bis zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024 zu prüfen.

### Was ist das Ziel?

Realistische Ziele erhöhen die Transparenz und damit auch die Steuerbarkeit der Förderung. Das eröffnet die Möglichkeit einer künftigen Optimierung der Förderung aus dem ERP-Sondervermögen.

## Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	6
1	Vorbemerkung	10
2	ERP-Förderleistung 2021	10
2.1	Erbrachte Förderleistung	10
2.2	Entwicklung der Förderleistung	16
3	Bilanz und Vermögen 2021	18
3.1	Bilanz	18
3.1.1	Aktiva	18
3.1.2	Passiva	20
3.1.3	Eventualverbindlichkeiten	20
3.2	Vermögen	20
3.2.1	Vermögen zum 31. Dezember 2021	20
3.2.2	Vermögensentwicklung und Förderleistung	21
4	ERP-Substanzerhalt 2021	23
5	ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023	24
5.1	Ausgaben 2023	24
5.1.1	Ausgaben Programmförderung	25
5.1.2	Weitere Ausgaben	27
5.2	Einnahmen 2023	28
5.2.1	Vermögenserträge	29
5.2.2	Weitere Einnahmen	29
5.3	Förderleistung 2023	30
5.4	Substanzerhalt 2023	31

Anhang

1	Schaubild KfW Capital	1
2	Aktiva der ERP-Bilanz 2021	3
3	Passiva der ERP-Bilanz 2021	7

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **B**

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMWK *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*

### **E**

EIF *Europäischer Investitionsfonds*

ESF *Europäischer Sozialfonds*

### **G**

GuV *Gewinn- und Verlustrechnung*

### **H**

HGB *Handelsgesetzbuch*

### **K**

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

### **M**

MDD *Mezzanin Dachfonds Deutschland*

MMF *Mikromezzaninfonds*

### **R**

RDM *Risikodeckungsmasse*

# 0 Zusammenfassung

Das ERP-Sondervermögen (ERP-SV) wurde im Jahr 1953 aus Finanzmitteln des European Recovery Program (ERP) gegründet. Das Sondervermögen dient der Förderung der deutschen Wirtschaft, muss dabei in seinem Bestand erhalten bleiben. Der Bundesrechnungshof informiert mit dem vorliegenden Bericht nach § 88 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) darüber, inwieweit die Förderleistung sowie der Substanzerhalt des ERP-SV im Jahr 2021 erbracht wurden. Zudem nimmt er dazu Stellung, ob das vom BMWK in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023 den Regelungen des ERP-Verwaltungsgesetzes entspricht. Der Bundesrechnungshof hat im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

- 0.1 Das ERP-SV trägt zu Förderkrediten, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausreicht, die Zinsverbilligung bei (Förderleistung). Die Förderleistung im Jahr 2021 in Bezug auf die neu vergebenen Kredite (Neuzusagen) lag, wie in den Vorjahren, deutlich unter dem veranschlagten Titelansatz. Eine solche Diskrepanz besteht seit Jahren. Das BMWK hat hierauf nicht durch Veranschlagungskorrekturen reagiert, was die Transparenz der Wirtschaftspläne und die Steuerbarkeit der Förderungen beeinträchtigt.

Das BMWK legte dar, dass die voraussichtliche Förderleistung (Zinsverbilligung) in Absprache mit der KfW ermittelt werde. Grundlage der Berechnung seien die erwartete Kreditnachfrage sowie die voraussichtliche Kapitalmarktentwicklung. Die Minderausgaben der letzten Jahre seien auf Sondereffekte zurückzuführen. Das BMWK erläuterte, dass im Jahr 2022 in den beiden ersten Monaten die Förderleistung deutlich über Plan gelegen hätte. Um die Nachfrage leicht „einzubremsen“, sei die Verbilligung zunächst in mehreren Schritten reduziert worden. Aufgrund der weiterhin hohen Nachfrage und der anhaltenden Kapitalmarktvolatilität sei wegen der günstigen Refinanzierungsbedingungen der KfW „in den Ertrag gesteuert“ worden (Einstandzinsen der KfW lagen unter den Zinsen, die die KfW den Kreditnehmern in Rechnung stellte). Ab dem Monat Juli 2022 seien die Verbilligungsmargen dann wieder erhöht worden. Der Kapitalmarkt sei sehr volatil gewesen, was im Wesentlichen auf den Angriffskrieg Russlands und die daraus resultierende Energiekrise sowie auf die damit verbundene Entwicklung der Inflation zurückzuführen sei.

Die Ausführungen des BMWK entkräften nicht die vom Bundesrechnungshof vorgebrachte Kritik. Er hält es für problematisch, dass im Jahr 2022 über mehrere Monate so geringe Zinsverbilligungen gewährt wurden, dass „Fördergewinne“ erzielt wurden. Er hätte erwartet, dass bei einer starken Kreditnachfrage auch Zinsverbilligungen im geplanten Umfang umgesetzt worden wären. Er sieht es trotz der komplexen Situation kritisch, dass BMWK und KfW erst mit mehrmonatiger Verzögerung die Verbilligungsmargen und damit auch die Förderungen erhöht haben (Nummer 2.1; Förderleistung Neuzusagen).



0.2 Der Bundesrechnungshof hat in den Vorjahren die Höhe der Vergütung der KfW im Hinblick auf die wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel kritisch bewertet. Aus der nun vorgelegten ERP-Jahresrechnung 2021 ergibt sich eine Vergütung für die KfW von 33,1 Mio. Euro. Damit lag sie signifikant unter dem Vorjahreswert von 71,2 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof wird die Entwicklung der KfW-Vergütung in den kommenden Jahren weiterhin beobachten (Nummer 2.1; Förderleistung Altgeschäft).

0.3 Die KfW hat in Absprache mit dem BMWK im Jahr 2021 gegenüber dem ERP-SV Förderlasten von 30,2 Mio. Euro pauschal über die ERP-Gewinnrücklage I abgerechnet. Diese Ausgaben wären jedoch erst in den Jahren 2022 bis 2038 fällig gewesen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die vorzeitige Abrechnung erst künftig fälliger Forderungen zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu einem Vermögensrückgang von 30,2 Mio. Euro in der Bilanz 2021 geführt hat. Dieser Betrag schmälert vorzeitig die bei der KfW bestehende ERP-Gewinnrücklage I und damit die als Prozentsatz von ihr ermittelten jährlichen Gewinnbeteiligungen des Sondervermögens. Das Vorgehen führt zu einem unangemessenen Vermögensnachteil des Sondervermögens. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMWK, mit der KfW eine angemessene Kompensation für die vorzeitige Abrechnung dieser Förderlasten zu vereinbaren.

Das BMWK gab an, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die vorgezogene Abrechnung vorgenommen zu haben. Auf eine Barwertberechnung (Wert zukünftiger Zahlungen in der Gegenwart) habe es verzichtet, da der Barwert wegen der aktuellen Negativzinsen höher als der nun dem ERP-SV in Rechnung gestellte Betrag gewesen wäre. Zudem sei die Abrechnung im Gesamtpaket mit der Auflösung eines statistischen Risikofonds zu sehen.

Die Begründungen überzeugen nicht. Der Bundesrechnungshof hält es für ungeeignet, die zum Jahresende 2021 bestehenden Negativzinsen auf eine Barwertberechnung bis zum Jahr 2038 anzuwenden. Auch ist für ihn kein kausaler Zusammenhang zwischen der vorzeitigen Abrechnung und der Auflösung des Risikofonds erkennbar. Die angestrebte Verwaltungsvereinfachung darf nicht zu einem Vermögensnachteil des Sondervermögens führen.

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass das BMWK mit der KfW eine Einigung über eine angemessene Kompensation für die vorzeitige Abrechnung der Förderlasten herbeiführen sollte (Nummer 2.1; Förderleistung Altgeschäft).

0.4 Der Bundesrechnungshof hat das BMWK mehrfach darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geleistete Förderung in den letzten Jahren deutlich unter der zu erbringenden Mindestförderung lag. Die Entwicklung zeigt, dass bei einem Festhalten an der vor 15 Jahren festgelegten Mindestförderung auch weiterhin signifikante Abweichungen wahrscheinlich sind.

Das BMWK zeigt sich offen gegenüber einer Neufestlegung der Förderleistung. Es hat zugesagt, bis zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024 zu prüfen, wie die Effekte der Förderung besser mess- und sichtbar gemacht werden sollen.

Der Bundesrechnungshof befürwortet die Festlegung neuer Förderzielgrößen (Nummer 2.2).

- 0.5 Das BMWK wies in seiner Bilanzposition „Sonstige Forderungen“ Kompensationszahlungen aus dem Bundeshaushalt aus. Diese stehen im Zusammenhang mit dem Produktionsstopp des Airbus A 380. In der Bilanz sind lediglich die offenen Forderungen ausgewiesen; eine Bilanzierung auch der bisher angefallenen und gutgeschriebenen Zinserträge als weitere Forderung nahm das BMWK nicht vor.

Das BMWK sagte zu, entsprechend der Empfehlung des Bundesrechnungshofes in der Bilanz für das Jahr 2022 die bestehende Gesamtforderung des Sondervermögens inklusive der Zinsforderung auszuweisen (Nummer 3.1.1).

- 0.6 Das BMWK hat als Eventualverbindlichkeiten – entgegen den Regelungen des Handelsgesetzbuches wiederum auch beabsichtigte Haftungszusagen ausgewiesen, für die noch keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen (1,6 Mrd. Euro).

Der Bundesrechnungshof kann zwar die Intention des BMWK nachvollziehen, auf zukünftig möglicherweise anfallende Haftungszusagen hinzuweisen. Nach den Regelungen des HGB betragen die Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag ohne die beabsichtigten Haftungszusagen 2,3 Mrd. Euro (Nummer 3.1.3).

- 0.7 Während die Gewinne des Sondervermögens in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind, nimmt die Förderleistung des ERP-SV kontinuierlich ab.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMWK empfohlen, der gegensätzlichen Entwicklung von Vermögensmehrung und rückläufiger Förderung entgegenzuwirken. Hierzu wäre eine stärkere Ausschöpfung des ERP-Förderpotenzials erforderlich.

Das BMWK gab an, dass es im engen Austausch mit der KfW stehe. Es wolle weitere Ansätze eruieren, um das Förderpotenzial noch weiter auszuschöpfen (Nummer 3.2.2).

- 0.8 Der Gewinn des Sondervermögens zum 31. Dezember 2021 betrug 1,3 Mrd. Euro; die Bilanz weist ein Vermögen von 22,5 Mrd. Euro aus. Das Gegenwertaufkommen (Kapitalstock bei Gründung des Sondervermögens) wurde um 6,3 Mrd. Euro übertroffen und das gesetzlich erforderte Substanzerhaltungsgebot für das Jahr 2021 eingehalten. Unter Berücksichtigung der in den Fondsbeteiligungen enthaltenen Stillen Reserven von 1,5 Mrd. Euro würde sich das Vermögen rechnerisch auf 24 Mrd. Euro erhöhen (Nummer 4).

- 0.9 Der ERP-Wirtschaftsplan 2023 sieht Ausgaben von 945,8 Mio. Euro vor; dem stehen Einnahmen in entsprechender Höhe gegenüber (Nummer 5).
- 0.10 Aus der Übernahme von Gewährleistungen können in den Folgejahren ausgabewirksame Verpflichtungen entstehen. Das ist ein Risiko für das ERP-SV.
- Bei übernommenen Verpflichtungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übernahme in Folgejahren zu unerwarteten Ausgaben führt (Nummer 5.1.2).
- 0.11 Für das Jahr 2023 ist eine Förderleistung von 223,3 Mio. Euro geplant. Diese liegt um 174,8 Mio. Euro signifikant unter der zu erbringenden Mindestförderung von 398,1 Mio. Euro. (Nummer 5.3).
- 0.12 Derzeit liegen keine Anhaltspunkte vor, dass auf Grundlage des vorgelegten ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2023 gegen das gesetzlich festgelegte Substanzerhaltungsgebot für das Sondervermögen verstoßen wird (Nummer 5.4).

# 1 Vorbemerkung

Das ERP-SV wurde im Jahr 1953 aus den DM-Gegenwerten der Hilfen des ERP gegründet. Die Verwaltung obliegt dem BMWK.

- Mit dem am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz<sup>1</sup>) wurde auch das ERP-Verwaltungsgesetz geändert. Seitdem vergibt das Sondervermögen keine eigenen Förderkredite mehr. Ausgereicht werden die Förderkredite vielmehr von der KfW. Das Sondervermögen leistet dabei Zinsverbilligungen.
- Aufgrund der Neuordnung war der Bundesrechnungshof vom damaligen Unterausschuss „Regionale Wirtschaftspolitik und ERP-Wirtschaftspläne“ des Ausschusses für „Wirtschaft und Technologie“ des Deutschen Bundestages im Jahr 2007 gebeten worden, regelmäßig über die Förderleistung und den Substanzerhalt des ERP-SV zu berichten.
- Mit dem vorliegenden Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO informiert der Bundesrechnungshof darüber, ob und inwieweit die Förderleistung sowie der Substanzerhalt des ERP-SV im Jahr 2021 erbracht wurden. Zudem nimmt er dazu Stellung, ob das dem Bundeskabinett zugeleitete ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023 den Regelungen des ERP-Verwaltungsgesetzes entspricht.

Grundlage für diesen Bericht sind die vom BMWK erstellte Jahresrechnung 2021 für das ERP-SV, die nach kaufmännischen Regelungen erstellte Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie das ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023.

## 2 ERP-Förderleistung 2021

### 2.1 Erbrachte Förderleistung

Das Sondervermögen hat in folgenden Bereichen Förderleistungen erbracht:

- Regionalförderung,
- Existenzgründung und Wachstum,
- Beteiligungen,
- Innovationen,
- Exportfinanzierung,
- ERP-Startfonds,
- Stipendienprogramme,

---

<sup>1</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Teil 1, Nummer 28, vom 29. Juni 2007.

- Verwaltungs-/Refinanzierungskosten der KfW Capital.

Die im Jahr 2021 erbrachte Förderleistung betrug 174 Mio. Euro. Sie ist in der folgenden Tabelle detailliert dargestellt:

Tabelle 1

## Förderleistung 2021

Ausgaben	in Mio. Euro
<b>Förderleistung Neuzusagen 2021</b>	<b>12,7</b>
davon	
Zwischenanlagekosten	5,1
Einmalgebühren Hausbanken	4,3
Zinsverbilligung für Förderkredite	2,6
Sonstige Ausgaben	0,7
<b>Förderleistung Altgeschäft</b>	<b>150,4</b>
davon	
Zinsverbilligung für Förderkredite	58,0
Vergütung KfW	33,1
Zwischenanlagekosten	1,0
Sonstige Ausgaben	58,3
<b>Sonstige Förderleistung</b>	<b>10,9</b>
davon	
Stipendienprogramme	3,7
KfW-Capital	7,2
<b>Summe Förderleistung</b>	<b>174,0</b>

Quelle: ERP-Jahresrechnung 2021 sowie KfW-Förderbericht 2021. Abweichungen rundungsbedingt.

### Förderleistung Neuzusagen 2021

Die Förderleistung für die im Jahr 2021 neu vergebenen Kredite an mittelständische Unternehmen betrug 12,7 Mio. Euro. Davon entfiel ein Anteil von 2,6 Mio. Euro (20 %) auf die tatsächlichen Zinsverbilligungen. Die Hausbanken erhielten für getätigte Neuzusagen Einmalgebühren von 4,3 Mio. Euro (34 %). Die Zwischenanlagekosten<sup>2</sup> betrugen 5,1 Mio. Euro (40 %). Die sonstigen Ausgaben lagen bei 0,7 Mio. Euro (6 %).

Die Förderleistung lag im Jahr 2021, wie auch in den Vorjahren – mit Ausnahme des Jahres 2018 – deutlich unter dem veranschlagten Titelantrag. Der Bundesrechnungshof hat

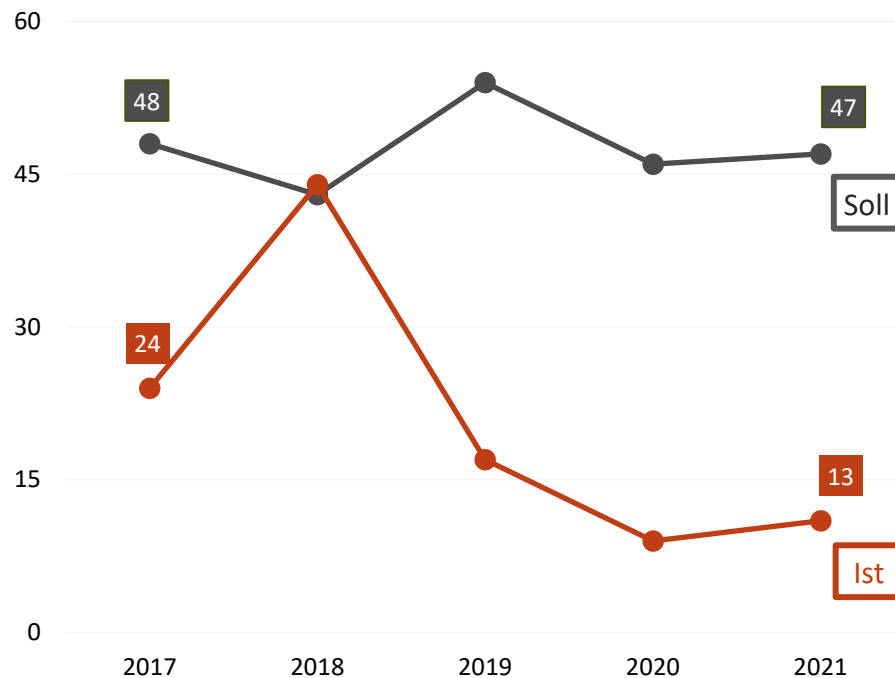
<sup>2</sup> Von der Zusage bis zur (nicht exakt planbaren) Auszahlung eines Darlehens entsteht ein Zwischenanlageverlust, da die kalkulatorischen Refinanzierungskosten die Erträge aus der kurzfristigen Zwischenanlage übersteigen.

in der folgenden Abbildung für die Jahre 2017 bis 2021 den Ansätzen im Wirtschaftsplan (Soll) die Förderleistung (Ist) gegenübergestellt:

Abbildung 1

## Neugeschäft bleibt hinter Veranschlagung zurück

Die Ausgaben für das Neugeschäft sind zuletzt deutlich hinter den veranschlagten Haushaltsmitteln zurückgeblieben (Angaben in Mio. Euro).



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: ERP-Jahresrechnungen 2017 bis 2021<sup>3</sup>.

Von den in diesem Zeitraum insgesamt veranschlagten Mitteln in Höhe von 238 Mio. Euro wurden lediglich 107 Mio. Euro ausgezahlt. Dies entspricht einer Auszahlungsquote von 45 %. Auch wenn die geringen Mittelabflüsse in den Jahren 2020/2021 zum Teil auf die Corona-Pandemie zurückgeführt werden können, lagen die Auszahlungen der vergangenen Jahre – mit Ausnahme des Jahres 2018 – deutlich unter den Veranschlagungen.

Dem Bundesrechnungshof ist bewusst, dass nicht immer sämtliche Einflussfaktoren auf die Ausgabenverläufe im Einzelnen vorhergesehen werden können. Gleichwohl geben die seit Jahren bestehenden, regelmäßigen Unterschreitungen Anlass dazu, an der Veranschlagungsreife der Mittel zu zweifeln.

<sup>3</sup> 2017: Soll 48,2 Mio. Euro, Ist 24,4 Mio. Euro;  
2018: Soll 42,7 Mio. Euro, Ist 43,5 Mio. Euro;  
2019: Soll 54,3 Mio. Euro, Ist 17,0 Mio. Euro;  
2020: Soll 46,4 Mio. Euro, Ist 9,4 Mio. Euro;  
2021: Soll 46,8 Mio. Euro, Ist 12,7 Mio. Euro.

Das BMWK konnte die Kritik des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der Veranschlagungsreife zwar unter rein haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten (Haushaltswahrheit/Haushaltsklarheit) nachvollziehen. Es hielt jedoch das bisherige Vorgehen unter mittelstandspolitischen Erwägungen für richtig. Das BMWK legte dar, dass die voraussichtliche Förderleistung in Absprache mit der KfW ermittelt werde. Grundlage der Berechnung seien die erwartete Kreditnachfrage sowie die voraussichtliche Kapitalmarktentwicklung. Die Minderausgaben der letzten Jahre seien auf Sondereffekte zurückzuführen (Niedrigzinsumfeld, „konkurrierende“ Corona-Pandemie Sonderprogramme).

Für das erste Halbjahr 2022 teilte das BMWK mit, dass das zugesagte Kreditvolumen mit rund 4,2 Mrd. Euro um 136 Mio. Euro über dem Planwert gelegen habe. Die Zinsverbilligung lag jedoch mit 8,5 um 17,2 Mio. Euro unter dem Planwert von 25,7 Mio. Euro. Während bis Februar 2022 der Planansatz überschritten wurde, lagen die Zinsverbilligungen ab März 2022 deutlich unter Plan. In den Monaten April bis Juni 2022 fielen keine Förderlasten für Zinsverbilligungen an. Im Gegenteil erzielte das Sondervermögen in diesen Monaten Erträge aus der Kreditvergabe. Nach Angaben des BMWK habe die KfW sich aufgrund der weiterhin hohen Nachfrage und der anhaltenden Kapitalmarktvolatilität günstig refinanzieren können: Die Einstandszinsen der KfW lagen unter den Zinsen, die die KfW den Kreditnehmern in Rechnung stellte. Ab dem Monat Juli seien die Verbilligungsmargen wieder erhöht worden. Der Kapitalmarkt sei sehr volatil gewesen, was im Wesentlichen auf den Angriffskrieg Russlands, die daraus resultierende Energiekrise und die damit verbundene Entwicklung der Inflation zurückzuführen sei. Das BMWK sei im engen Austausch mit der KfW, um die Planwerte weitgehend zu erreichen und die vorhandene Nachfrage zu befriedigen.

Der Bundesrechnungshof hält es für problematisch, dass über mehrere Monate so geringe Zinsverbilligungen gewährt wurden, dass „Förderungsgewinne“ erzielt wurden. Er sieht es trotz der komplexen Situation kritisch, dass BMWK und KfW erst mit mehrmonatiger Verzögerung die Verbilligungsmargen und damit die Förderungen erhöht haben. Angesichts der Entwicklung im ersten Halbjahr 2022 geht er davon aus, dass die vom BMWK für das Jahr 2022 beabsichtigte Förderleistung in Bezug auf die Zinsverbilligungen – wie in den Vorjahren – nicht erreicht werden wird.

### Förderleistung Altgeschäft

Die Ausgaben für das Altgeschäft im Jahr 2021 lagen bei insgesamt 150,4 Mio. Euro. Davon entfielen 58 Mio. Euro (39 %) auf Zinsverbilligungen für Kredite, die aus früheren Förderjahren resultieren. Die Ausgaben für Zwischenanlagekosten lagen bei 1 Mio. Euro (1 %).

Die KfW-Vergütung betrug 33,1 Mio. Euro. Der Betrag berücksichtigt die Vergütung sowohl für das Neugeschäft als auch für das Altgeschäft; der prozentuale Anteil – bezogen auf die Förderleistung im Neu- und Altgeschäft<sup>4</sup> – beträgt 20 %. Die Gesamtvergütung wird bei diesem Titel abgerechnet.

---

<sup>4</sup> Neugeschäft: 12,7 Mio. Euro; Altgeschäft 150,4 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat in den Vorjahren mit Blick auf die hohe KfW-Vergütung in Frage gestellt, ob die wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel gegeben ist. Das BMWK hat mitgeteilt, dass ab dem Jahr 2021 eine kostenbasierte KfW-Vergütung umgesetzt werde. Diese werde für das Sondervermögen deutlich kostengünstiger als die bisherige margenbasierte Vergütung sein. Aus der nun vorgelegten Jahresrechnung 2021 ergibt sich eine Gesamtvergütung für die KfW von 33,1 Mio. Euro. Damit lag die KfW-Vergütung signifikant unter dem Vorjahreswert von 71,2 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof wird die Entwicklung der KfW-Vergütung in den kommenden Jahren weiterhin beobachten.

Die sonstigen Lasten<sup>5</sup> betragen 58,3 Mio. Euro (39 %). In dieser Position ist eine einmalige Pauschalabrechnung von Förderlasten von 30,2 Mio. Euro enthalten. Diese eigentlich erst in den Jahren 2022 bis 2038 anfallenden Ausgaben hat die KfW vorzeitig mit dem ERP-SV abgerechnet. Ziel dieser vorzeitigen Abrechnung war eine Verwaltungsvereinfachung. Nach Aussage des BMWK wurde auf eine Barwertberechnung (Wert zukünftiger Zahlungen in der Gegenwart) verzichtet, da aufgrund der Zinssituation (Negativzinsen) zum Ende des Jahres 2021 der Barwert höher als der abgerechnete Betrag gewesen wäre.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes führt die vorzeitige Abrechnung zukünftiger Förderlasten zu einem unangemessenen Vermögensnachteil zu Lasten des Sondervermögens. Er hat kritisiert, dass die getroffene Regelung keine Kompensation dieses Nachteils berücksichtigt. Er hat dem BMWK daher empfohlen, mit der KfW eine angemessene Kompensation für die vorzeitige Abrechnung dieser Förderlasten zu vereinbaren.

Das BMWK hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die Abrechnung der Förderlasten in Höhe von 30,2 Mio. Euro im Gesamtpaket mit der Gutschrift des statistischen Risikofonds zum „ERP-Startgeld“ in Höhe von rund 101,7 Mio. Euro erfolgt sei. Somit seien dem ERP-SV im Jahr 2021 rund 71,5 Mio. Euro zugeflossen und vermögensmehrend gebucht worden. Der Risikofonds sei von der KfW stets zinsfrei – gemäß dem Auftrag des Bundes – geführt worden. Eine barwertige Betrachtung nur der Förderlasten wäre eine einseitige Sicht, die der Ausgewogenheit der Vereinbarung entgegenstünde. Selbst bei isolierter Betrachtung der Förderlastberechnung sei auch noch heute – trotz sich ändernder Zinslandschaft – zweifelhaft, ob eine Barwertberechnung zu einem Vermögensvorteil geführt hätte. Rund 70 % der Aufwendungen wären dem ERP-SV bereits in den kommenden sechs Jahren in Rechnung gestellt worden.

Die Begründungen des BMWK überzeugen den Bundesrechnungshof nicht. Er befürwortet zwar grundsätzlich das Bestreben, die Abrechnungsmodalitäten zwischen KfW und ERP-SV zu vereinfachen, dies darf jedoch nicht zur Folge haben, dass die vorgezogene Förderlastabrechnung zu einem Vermögensnachteil zu Lasten des Sondervermögens führt.

Für den Bundesrechnungshof ist kein kausaler Zusammenhang zwischen der Auflösung des Risikofonds und der vorgezogenen pauschalisierten Förderlastabrechnung erkennbar. Bei dem Risikofonds handelt es sich um einen Vermögenswert, der dem Sondervermögen

---

<sup>5</sup> In den sonstigen Lasten sind beispielsweise Zahlungsausfälle der einzelnen Förderprogramme erfasst.



zuzurechnen ist. Seine Auflösung führt zu einem Ertrag des Sondervermögens, der in der GuV abgebildet ist. Völlig unabhängig davon handelt es sich bei der pauschalisierten Förderlastabrechnung um einen Aufwand, der ursprünglich sukzessive bis zum Jahr 2038 anfallen würde.

Durch die vorzeitige Förderlastabrechnung ergibt sich ein Vermögensnachteil für das Sondervermögen. Ohne Umsetzung der vorzeitigen Abrechnung wäre die Gewinnrücklage I zur Abdeckung der Förderlasten nur sukzessive gesunken. Die vorgezogene Abrechnung führt somit dazu, dass die Gewinnrücklage I in den nächsten Jahren niedriger ist als bei der sukzessiven Abrechnung der bis 2038 anfallenden Förderlasten. Die Gewinnrücklage I partizipiert, wie alle anderen Rücklagen, jährlich an den Gewinnen der KfW. Da dies in Form einer Verzinsung geschieht, fällt die Gewinnbeteiligung umso höher aus, je höher die Gewinnrücklage I ist. Die Belastung der Rücklage bereits im Jahr 2021 in voller Höhe führt also dazu, dass die jährlichen Gewinnbeteiligungen des Sondervermögens bis zum Jahr 2038 niedriger ausfallen, als wenn die Gewinnrücklage I jährlich abgeschmolzen worden wäre. Das ist ein Vermögensnachteil.

Des Weiteren weist der Bundesrechnungshof darauf hin, dass er nicht eine nachträgliche Barwertberechnung, sondern eine Kompensationszahlung seitens der KfW empfohlen hat. Hinsichtlich der Barwertbetrachtung hält es der Bundesrechnungshof im Übrigen – angesichts steigender Zinsen – für fragwürdig, die zum Jahresende 2021 bestehenden Negativzinsen bis zum Jahr 2038 zugrunde zu legen. Ohne eine Kompensationszahlung hätte das BMWK auf eine vorzeitige Abrechnung der Förderlasten verzichten müssen. Dies hätte zu höheren Erträgen der Gewinnrücklage I geführt. Dem Bundesrechnungshof ist dabei bewusst, dass die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung in diesem Fall nicht zum Tragen gekommen wäre. Er hätte jedoch vom BMWK erwartet, zur Vermeidung von Vermögensnachteilen darauf zu verzichten.

Der Bundesrechnungshof bleibt unverändert bei seiner Auffassung, dass das BMWK mit der KfW eine Einigung über eine angemessene Kompensation für die vorzeitige Abrechnung dieser Förderlasten herbeiführen sollte.

### Sonstige Förderleistung 2021

Die Ausgaben für die Stipendienprogramme lagen bei 3,7 Mio. Euro.

Die Ausgaben der KfW Capital betragen 7,2 Mio. Euro, die sich überwiegend aus Personalkosten (4,7 Mio. Euro) sowie Refinanzierungskosten (2,3 Mio. Euro) zusammensetzen. Die Beziehungen zwischen KfW Capital, KfW und ERP-SV sind in einer Abbildung im Anhang beschrieben.

## 2.2 Entwicklung der Förderleistung

Politischer Wille bei der Neuordnung im Jahr 2007 war die kontinuierliche Fortführung der Förderung durch das Sondervermögen. Nach der Gesetzesbegründung sind für den Substanzerhalt sowie für die kontinuierliche Fortführung der Förderleistung jährliche Erträge von mindestens 590 Mio. Euro notwendig.<sup>6</sup> Grundlage hierfür war das Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.<sup>7</sup> Diese ermittelte für den Substanzerhalt einen notwendigen jährlichen Wertzuwachs von 290 Mio. Euro sowie für die Förderleistung<sup>8</sup> einen notwendigen Zuwachs um weitere 300 Mio. Euro. In einer zwischen BMWK und Bundesministerium der Finanzen (BMF) geschlossenen Verwaltungsvereinbarung<sup>9</sup> legten sich die beteiligten Ressorts darauf fest, das fortgeschriebene Gegenwertaufkommen zu erhalten (Substanzerhalt) und gleichzeitig mindestens das Fördervolumen von 300 Mio. Euro unter Berücksichtigung des jährlichen Preisindex zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Preissteigerungen<sup>10</sup> seit dem Jahr 2008 lag die Förderzielgröße des ERP-SV im Jahr 2021 bei 365 Mio. Euro. Die tatsächlich geleistete Förderung lag mit 174<sup>11</sup> um 191 Mio. Euro darunter. Selbst die bei der ERP-Neuordnung im Jahr 2007 festgelegte Mindestförderung von 300 Mio. Euro wurde um 126 Mio. Euro unterschritten.

Der Bundesrechnungshof hat für die Jahre 2017 bis 2021 die erbrachten Förderleistungen den zu erbringenden Mindestförderungen gegenübergestellt.

---

<sup>6</sup> Bundestagsdrucksache 16/4664 vom 12. März 2007: Zur Erfüllung der Förderzwecke im Sinne dieses Gesetzes und zum Substanzerhalt wird ein Ertrag von jährlich mindestens 590 Mio. Euro benötigt.

<sup>7</sup> Gutachten vom 19. Juni 2006.

<sup>8</sup> Grundlage für die Berechnung waren die zu diesem Zeitpunkt existierenden ERP-Förderprogramme Umwelt und Energie, Innovation, Kapital für Gründung, Regionalförderprogramm, Beteiligungsprogramm, Bürgerschaftsbanken, Exportfinanzierung, Startfonds, ERP/EIF Dachfonds, Kapital für Wachstum sowie die Stipendienprogramme.

<sup>9</sup> Ausgleichsvereinbarung vom 19. Dezember 2008: Das fortgeschriebene Gegenwertaufkommen des ERP-SV ist zu erhalten. Da es Aufgabe des ERP-SV ist, die deutsche Wirtschaft unter der Nebenbedingung des Substanzerhalts zu fördern, ist gleichzeitig mindestens das Fördervolumen des ERP-SV von 300 Mio. Euro (Stand 2007), ebenfalls fortgeschrieben mit dem Preisindex, in liquider Form zu gewährleisten.

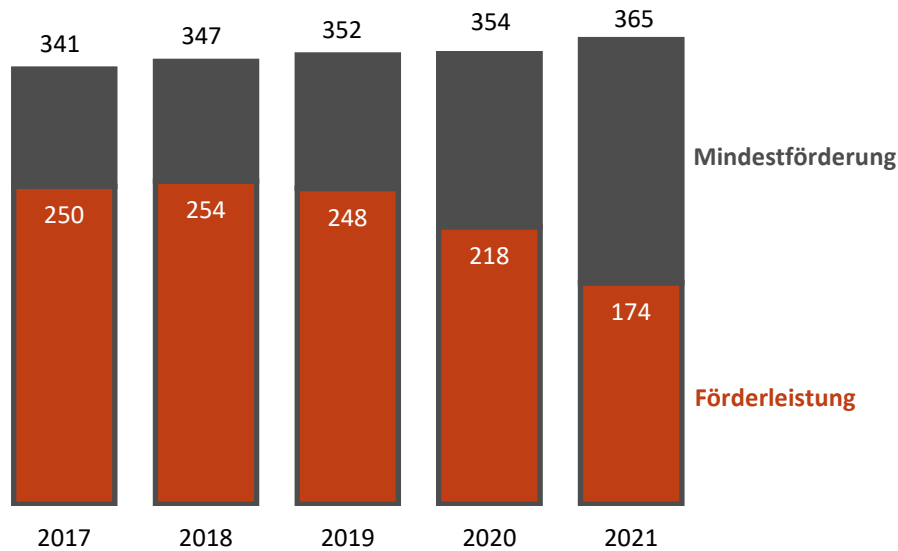
<sup>10</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, lange Reihen ab 1948, Seite 5 vom 13. Juni 2022.

<sup>11</sup> Vergleiche Tabelle 1.

Abbildung 2

## Förderleistung bleibt hinter der Mindestförderung zurück

Im Jahr 2021 sank die Förderleistung auf einen neuen Tiefstand in Bezug auf die zu erbringende Mindestförderung (Angaben in Mio. Euro).



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: ERP-Jahresrechnungen 2017 bis 2021.

Die in den Jahren 2017 bis 2021 erbrachte Förderleistung betrug insgesamt 1 143 Mio. Euro. Die laut Verwaltungsvereinbarung zu erbringende Mindestförderung in diesem Zeitraum lag bei 1 760 Mio. Euro. Dies entspricht einer durchschnittlichen Förderquote von 65 %. In den einzelnen Jahren lag die Förderquote zwischen 48 und 73 %.<sup>12</sup>

Der Bundesrechnungshof hat das BMWK mehrfach<sup>13</sup> darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geleistete Förderung in den letzten Jahren deutlich unter der zu erbringenden Mindestförderung lag. Die Entwicklung zeigt, dass bei einem Festhalten an der vor 15 Jahren festgelegten Mindestförderung auch weiterhin signifikante Abweichungen wahrscheinlich sind. Der Bundesrechnungshof hat dem BMWK empfohlen, eine Neufestlegung der Förderzielgröße zu erarbeiten und von den politischen Gremien beschließen zu lassen. Das BMWK hat bislang von einer Neufestlegung abgesehen.

Der Bundesrechnungshof hat zu diesem Sachverhalt mit dem BMWK im Mai 2022 ein Gespräch geführt. Ziel war es, mit dem BMWK zu den unterschiedlichen Positionen einen Konsens zu finden. Das BMWK zeigt sich offen gegenüber einer Neufestlegung der Förderleistung. Es hat zugesagt, bis zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024 zu prüfen, wie die Effekte der Förderung besser mess- und sichtbar gemacht werden sollen.

<sup>12</sup> 2017: 73 %; 2018: 73 %; 2019: 73 %; 2019: 70 %, 2020: 62 %; 2021: 48 %.

<sup>13</sup> Zuletzt in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur „ERP-Förderleistung 2020 und ERP Wirtschaftsplangesetz 2022“ vom 19. Januar 2022, Gz. III 5 - 2021 - 0301.

Der Bundesrechnungshof befürwortet die Festlegung neuer Förderzielgrößen, da das bisherige, seit 15 Jahren unveränderte, Ziel nicht mehr für die aktuelle Fördersituation sinnvoll anwendbar ist. So wird beispielsweise das ausgeweitete Förderengagement des ERP-SV im Bereich Venture Capital derzeit nicht berücksichtigt. Er bittet das BMWK, ihn nach Abschluss seiner Überlegungen zum neuen Zielsystem über das Ergebnis sowie die entsprechenden Zielwerte zu informieren.

## 3 Bilanz und Vermögen 2021

### 3.1 Bilanz

Die Summen der Aktiva und der Passiva betragen zum 31. Dezember 2021 jeweils 23,1 Mrd. Euro; die Bilanz war ausgeglichen. Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammengefasst die Entwicklung der Aktiv- und Passivpositionen gegenüber dem Vorjahr. Eine detaillierte Übersicht der Positionen mit ausführlichen Erläuterungen kann dem Anhang entnommen werden.

Tabelle 2

#### ERP-Bilanz 2021

<b>Aktiva</b>	31.12.2021	Vorjahr	<b>Passiva</b>	31.12.2021	Vorjahr
	<i>in Mio. Euro</i>				
Barreserven und Anlagen	1 937	2 391	Rückstellungen	521	462
Darlehensforderungen	808	786	Verbindlichkeiten	121	124
Sonstige Forderungen	601	0			
Fondsbeteiligungen	318	273	Vermögen	22 481	21 155
Beteiligungen an der KfW	19 459	18 289	davon Jahresgewinn	1 326	1 164
<b>Summe</b>	<b>23 123</b>	<b>21 740</b>		<b>23 123</b>	<b>21 740</b>

Quelle: ERP-Bilanz 2021. Abweichungen rundungsbedingt.

#### 3.1.1 Aktiva

Die Barreserven und Anlagen setzen sich im Wesentlichen aus einem Girokonto bei der KfW zur Liquiditätsbereitstellung sowie aus zwei Anlagen bei Fondsgesellschaften zusammen.

Der überwiegende Teil der Darlehensforderungen besteht gegenüber dem Europäischen Investitionsfonds. Weitere Forderungen bestehen gegenüber dem Mikromezzaninfonds (MMF), dem Mezzanin Dachfonds Deutschland (MDD) sowie dem Land Berlin.

Die Position Sonstige Forderungen wurde erstmalig im Jahr 2021 ausgewiesen. Sie enthält aufgrund des Produktionsstops des Airbus A 380 die verbleibenden Airbus-Darlehensforderungen sowie Forderungen gegenüber den Airbus-Zulieferern. Bislang wurden die Forderungen in der Bilanzposition Barreserven und Anlagen ausgewiesen. Die vollständige Kompensation der Forderungen übernimmt der Bundeshaushalt durch Zahlungen bis zum Jahr 2025.

BMWK und BMF haben in einer Vereinbarung<sup>14</sup> die Höhe der jährlichen Kompensationszahlungen geregelt. Die Forderungen werden mit einem festgelegten Satz seitens des BMF verzinst.

Der Bundesrechnungshof hat das BMWK darauf hingewiesen, dass die Zinserträge in der Bilanzposition nicht berücksichtigt wurden. Er hat das BMWK aufgefordert, diese in seinen künftigen Jahresabschlüssen zu berücksichtigen. Damit wäre auch für die parlamentarischen Gremien die Gesamtsumme der Forderungen ersichtlich.

Das BMWK hat darauf hingewiesen, dass erst im März 2022 die endgültige Gesamthöhe – inklusive der Zinsforderung – gegenüber dem Bundeshaushalt festgestanden habe. In der Bilanz für das Jahr 2022 werde entsprechend der Forderung des Bundesrechnungshofes die dann noch bestehende Gesamtforderung des ERP-SV inklusive der Zinsforderung gegenüber dem Bundeshaushalt ausgewiesen.

Die Bilanzposition Fondsbeteiligungen enthält acht Investments, bei denen das Sondervermögen in eigenem Namen als Gesellschafter auftritt. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Beteiligungen um 53 Mio. Euro auf nunmehr 318 Mio. Euro.

Die Anteile des Sondervermögens an der KfW werden als Beteiligungen an der KfW ausgewiesen und von der KfW verzinst. Insgesamt erhöhten sich die Anteile um rund 1,1 Mrd. Euro.

### Stille Reserven

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass einige der Aktivpositionen Stille Reserven enthalten. Diese entstehen dadurch, dass die Zeitwerte einzelner Anlagen und Fondsbeteiligungen des Sondervermögens über dem Bilanzansatz liegen. Der Bundesrechnungshof hat anhand der ihm vorliegenden Fondsberichte die Zeitwerte ermittelt. Danach ergeben sich zum 31. Dezember 2021 Stille Reserven von 1,5 Mrd. Euro.

---

<sup>14</sup> Vereinbarung vom 21. September 2020: Konkretisierung der Verwaltungsvereinbarung von 2002 zur Absicherung der Finanzierung der Entwicklungskosten des Airbus A 380 in Folge des Vergleichs vom 4. Juni 2020.

### 3.1.2 Passiva

Die Rückstellung wurde gebildet für Förderlasten, die in den folgenden Jahren auf Grundlage bestehender Verträge anfallen werden.

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber der den MMF verwaltenden Investitions- und Förderbank Niedersachsen.

Das Vermögen stieg zum 31. Dezember 2021 auf 22,5 Mrd. Euro.

### 3.1.3 Eventualverbindlichkeiten

Das BMWK weist im Anhang zur Bilanz offene Verpflichtungen (2,3 Mrd. Euro) und Haftungszusagen (1,6 Mrd. Euro) als Eventualverbindlichkeiten von insgesamt 3,9 Mrd. Euro aus. Den offenen Verpflichtungen liegen tatsächlich abgeschlossene Finanzierungsvereinbarungen zu Grunde. Hingegen handelt es sich bei den aufgeführten Haftungszusagen um mögliche Darlehen und Beteiligungen, die am Bilanzstichtag für die Jahre 2022 und 2023 erst geplant sind.

Der Bundesrechnungshof hat bereits in den Vorjahren dargelegt, dass der Ausweis von lediglich beabsichtigten Haftungszusagen ohne rechtliche Verpflichtungen als „Eventualverbindlichkeiten“ nicht den Regelungen des HGB entspricht. Zwar kann er die Intention des BMWK nachvollziehen, mit dem nachrichtlichen Ausweis auch dieser Größe im Bilanzanhang auf zukünftig möglicherweise anfallende Haftungszusagen hinzuweisen. Gleichwohl bleibt festzustellen, dass das BMWK die Eventualverbindlichkeiten entgegen der Regelung des HGB wiederum überhöht ausgewiesen hat. HGB-konform betragen die tatsächlich vorhandenen Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 2,3 Mrd. Euro.

## 3.2 Vermögen

### 3.2.1 Vermögen zum 31. Dezember 2021

Der Gewinn des ERP-SV von 1,3 Mrd. Euro resultiert aus dem Saldo von Vermögensmehrungen und Vermögenminderungen in der GuV. Es überwiegen die Vermögensmehrungen mit 1,4 Mrd. Euro. Sie speisen sich weitestgehend aus den Anteilen des Sondervermögens am Jahresüberschuss der KfW (Gewinnbeteiligung, 1,1 Mrd. Euro). Die Vermögenminderungen von 0,1 Mrd. Euro sind zum überwiegenden Teil für Zinsverbilligungen im Neu- und Altgeschäft angefallen.

Der Gewinn des ERP-SV stieg im Jahr 2021 um 14 % auf 1 326 Mio. Euro (Vorjahr 1 164 Mio. Euro). Das ist der höchste Gewinn seit Bestehen des Sondervermögens.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2021 konnte entsprechend auf 22,5 Mrd. Euro gesteigert werden. Bei der Beurteilung des Vermögens sind auch die Stillen Reserven (1,5 Mrd. Euro) bei den Fondsbeteiligungen mit zu berücksichtigen.

### 3.2.2 Vermögensentwicklung und Förderleistung

Die Entwicklung des Vermögens war in den vergangenen Jahren geprägt durch hohe Beteiligungen an Jahresüberschüssen der KfW. Die folgende Tabelle zeigt die steigende Gewinnentwicklung:

Tabelle 3

#### Gewinn- und Vermögensentwicklung 2017 bis 2021

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
	<i>in Mrd. Euro</i>				
Gewinn	0,6	0,7	0,9	1,2	1,3
Vermögen	18,3	19,1	20	21,2	22,5

Quelle: ERP-Bilanzen 2017 bis 2021.

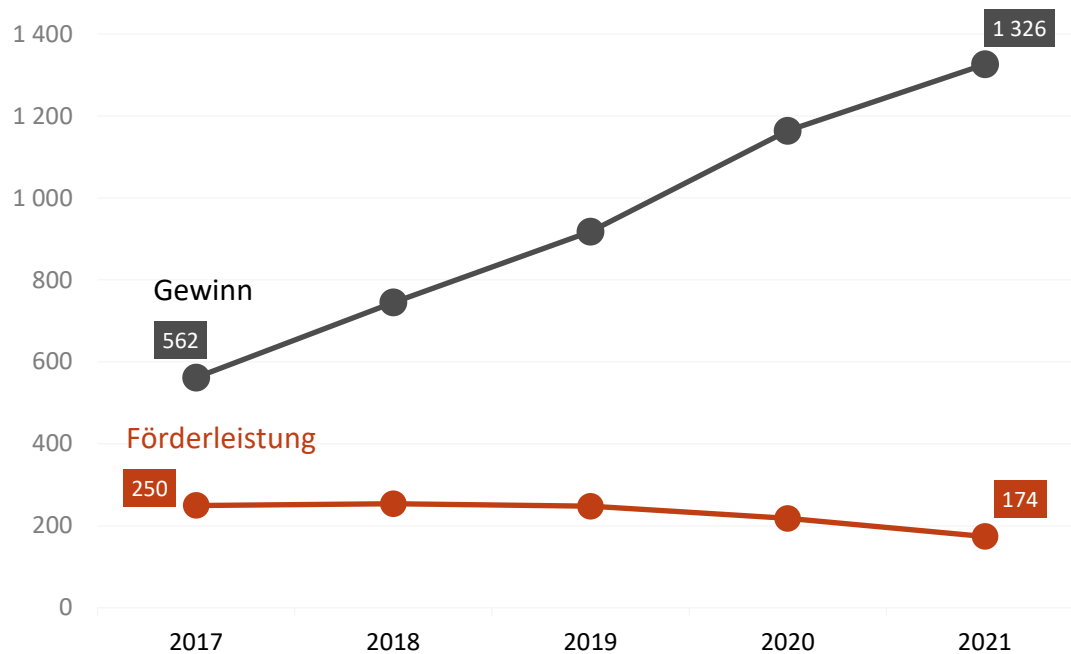
Der Verlauf zeigt eine grundsätzlich positiv zu beurteilende stetige Zunahme des Vermögens. Der jährliche Gewinn lag seit 2017 nicht unter 0,6 Mrd. Euro, der Jahresgewinn 2021 bei mehr als dem Doppelten dieses Wertes. Im Wesentlichen sind die hohen Gewinne durch die seit Jahren gute und stabile Ertragslage der KfW begründet, die in der Folge zu hohen Gewinnbeteiligungen des ERP-SV führt.

Diesen steigenden Gewinnen stehen rückläufige Förderleistungen gegenüber (vgl. Nummer 2.2), wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 3

## Gewinne und Förderleistung gegenläufig

Bei steigenden Gewinnen hat die Förderleistung seit 2018 kontinuierlich abgenommen (Angaben in Mio. Euro).



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: ERP-Jahresrechnungen sowie ERP-Bilanzen der Jahre 2017 bis 2021.<sup>15</sup>

Während die Gewinne auf hohem Niveau in den vergangenen drei Jahren angewachsen sind, nimmt die Förderleistung seit dem Jahr 2018 kontinuierlich ab.

Bei einer Beurteilung der Förderleistung ist die Corona-Pandemie bedingte Sondersituation der Jahre 2020/2021 zu berücksichtigen. Auch sind die milliardenschweren Corona-Sonderprogramme aus dem Bundeshaushalt nicht außer Acht zu lassen; diese kreditfinanzierten Programme richten sich teilweise an die gleiche Zielgruppe wie die Förderungen des ERP-SV. Allerdings ist nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes auch ohne diese Effekte der Trend stabil: steigenden Gewinnen stehen rückläufige Förderleistungen gegenüber.

Auch wenn für den gesetzlich geforderten Substanzerhalt des Sondervermögens (vgl. Nummer 4) Gewinne erforderlich sind und nicht alle Gewinnrücklagen für Förderungen einsetzbar sind<sup>16</sup>, sieht der Bundesrechnungshof die aufgezeigte Entwicklung kritisch. Er hat dem

<sup>15</sup> 2017: Förderleistung 250 Mio. Euro, Gewinn 562 Mio. Euro;  
2018: Förderleistung 254 Mio. Euro, Gewinn 745 Mio. Euro;  
2019: Förderleistung 248 Mio. Euro, Gewinn 918 Mio. Euro;  
2020: Förderleistung 218 Mio. Euro, Gewinn 1 164 Mio. Euro;  
2021: Förderleistung 174 Mio. Euro, Gewinn 1 326 Mio. Euro.

<sup>16</sup> Für die Förderung einsetzbar sind lediglich die Beteiligungserträge aus der ERP-Förderrücklage sowie aus den ERP-Gewinnrücklagen I und II.



BMWK empfohlen, dass es der gegenläufigen Entwicklung von Vermögensmehrungen einerseits und rückläufiger Förderung andererseits entgegenwirkt. Hierzu wäre eine stärkere Ausschöpfung des Förderpotenzials erforderlich. Dies wäre auch bei der Neuberechnung der Mindestförderung (vgl. Nummer 2.2) zu berücksichtigen.

Das BMWK wies darauf hin, dass im Jahr 2021 das Kreditvolumen gestiegen sei. Aufgrund des Niedrigzinsumfeldes und in Folge von Sondereffekten seien die Kosten jedoch geringer ausgefallen als eingeplant. Es sei zweifelhaft, dies als rückläufige Förderung zu werten. Gleichwohl stehe das BMWK im engen Austausch mit der KfW, weitere Ansätze zu eruieren, um das Förderpotenzial noch weiter auszuschöpfen.

## 4 ERP-Substanzerhalt 2021

Nach § 5 ERP-Verwaltungsgesetz vom 31. August 1953 soll das ERP-SV in seinem Bestand erhalten bleiben (Substanzerhaltungsgebot). Dieser gesetzlichen Verpflichtung wurde beim Gesetzgebungsverfahren zum ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz besondere Bedeutung beigemessen.<sup>17</sup> Das ursprünglich in der Gründungsphase aufgebaute Vermögen des ERP-SV bildet das sogenannte Gegenwertaufkommen.<sup>18</sup> Es wird fortgeschrieben mit Hilfe des Preisindexes des Statistischen Bundesamtes (unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungsrate). Das Substanzerhaltungsgebot wird eingehalten, wenn das vorhandene Vermögen mindestens das fortgeschriebene Gegenwertaufkommen (Sollvermögen) deckt.

Tabelle 4

### Vermögensbestand und Gegenwertaufkommen

Vermögensbestand/Gegenwertaufkommen	<i>in Euro</i>
Vermögen zum 31.12.2021	22 480 584 460,65
Gegenwertaufkommen zum 31.12.2021	16 130 635 051,02
<b>Vermögensanteil über dem Gegenwertaufkommen</b>	<b>6 349 949 409,63</b>

Quelle: ERP-Bilanz 2021.

Mit einem Vermögen von 22,5 Mrd. Euro wurde das Gegenwertaufkommen zum Stichtag 31. Dezember 2021 um 6,3 Mrd. Euro (39 %) übertroffen und das gesetzlich geforderte Substanzerhaltungsgebot erfüllt.

Bei der Beurteilung des Vermögens ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Fondsanteile Stille Reserven von 1,5 Mrd. Euro enthalten. Würden diese dem Vermögen zugerechnet, läge dieses um rund 7,8 Mrd. Euro (48 %) über dem Gegenwertaufkommen.

<sup>17</sup> So z. B. bei der öffentlichen Anhörung zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung am 23. April 2007; Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Protokoll Nummer 16/35.

<sup>18</sup> In der Gründungsphase bis zum Jahr 1959 gebildeter Kapitalstock des ERP-Sondervermögens.

## 5 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023

Das BMWK muss nach § 8 Absatz 1 ERP-Verwaltungsgesetz im Einvernehmen mit dem BMF einen Wirtschaftsplan aufstellen. Mit diesem sollen die für die Wirtschaftsförderung vorgesehenen Fördermaßnahmen und Programme sowie die dafür einzusetzenden Mittel (Förderleistung) in kameraler Gliederung veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Darüber hinaus sollen die voraussichtlichen zukünftigen Risiken und Belastungen für das ERP-SV aus seiner Wirtschaftsförderung dargestellt werden. Außerdem ist der Bericht der KfW über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals in den Wirtschaftsplan aufzunehmen (§ 8 Absatz 1 Satz 5 ERP-Verwaltungsgesetz).

Das BMWK übersandte dem Bundeskanzleramt am 19. Juli 2022 den Gesetzentwurf zum ERP-Wirtschaftsplan 2023 mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung herbeizuführen. In der Kabinettsitzung am 27. Juli 2022 beschloss das Bundeskabinett den vorgelegten Gesetzentwurf.

Der ERP-Wirtschaftsplan 2023 sieht Einnahmen und Ausgaben von jeweils 945,8 Mio. Euro vor.

### 5.1 Ausgaben 2023

Geplant sind Ausgaben von 945,8 Mio. Euro. Sie teilen sich wie folgt auf:

Tabelle 5

#### Ausgaben 2023

ERP-Wirtschaftsplan 2023	<i>in Mio. Euro</i>
<b>Programmförderung</b>	<b>223,3</b>
Neugeschäft (Titel 892 01)	60,2
Altgeschäft (Titel 683 01)	136,1
KfW Capital (Titel 682 01)	19,1
Stipendienzuschüsse (Titel 681 02, 681 03)	7,9
<b>Weitere Ausgaben</b>	<b>722,5</b>
Bereitstellung von Haftungskapital (Titel 682 02)	720,0
Sonstige Ausgaben (Titel 427 09, 531 01, 575 01, 671 01)	2,5
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>945,8</b>

Quelle: ERP-Wirtschaftsplan 2023.

## 5.1.1 Ausgaben Programmförderung

### Neugeschäft (Titel 892 01)

Der Titelanatz erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (56,4 Mio. Euro) um 3,8 auf 60,2 Mio. Euro.

Die Mittel sollen für Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft verwendet werden. Das BMWK stellt mit dieser Veranschlagung die aus ERP-Mitteln geleistete Zinsverbilligung für von der KfW im Jahr 2023 auszureichenden Neukredite im ersten Jahr dar. Darüber hinaus werden für diese neuen Förderkredite in den Jahren 2024 bis 2044 weitere Zinsverbilligungen anfallen (dann ausgewiesen unter „Altgeschäft“). Insgesamt ist für den Förderjahrgang 2023 eine Gesamtförderung von 374,1 Mio. Euro<sup>19</sup> vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hält es in Anbetracht der wiederholten Differenzen zwischen Veranschlagungen und tatsächlichen Förderungen für wahrscheinlich, dass auch die für das Jahr 2023 veranschlagte Förderung verfehlt wird. Er hat dem BMWK bereits mehrfach empfohlen, den Planansatz zu überprüfen und auf eine realistische Größenordnung zu reduzieren.<sup>20</sup> Bezüglich der Veranschlagungsreife des Titelanatzes verweist der Bundesrechnungshof auf seine Ausführungen bei Nummer 2.1 (Förderleistung Neuzusagen 2021).

Mit den geplanten Finanzierungshilfen von 60,2 Mio. Euro beabsichtigt das BMWK, Kredite mit einem Gesamtvolumen von 9,1 Mrd. Euro zu verbilligen:

---

<sup>19</sup> KfW-Zusammenstellung: Rechentableau ERP Wirtschaftsplan 2023, Stand 9. Mai 2022.

<sup>20</sup> Letztmalig in seiner Stellungnahme zum ERP-Wirtschaftsplan 2023 vom 17. Juni 2022; Gz. III 5 - 05 20 03 10 2022.

Tabelle 6

## Geplantes Kreditvolumen nach Programmgruppen

Programmgruppe	2023	2022	Veränderung
	<i>in Mio. Euro</i>		
ERP-Förderkredit KMU	6 050	6 050	---
Existenzgründung, Wachstumsförderung	510	460	+50
Refinanzierung Beteili- gungsgesellschaften	60	60	---
Innovationsfinanzierung	1 500	1 500	---
Exportfinanzierung	1 000	1 000	---
<b>Gesamtsumme</b>	<b>9 120</b>	<b>9 070</b>	<b>+50</b>

Quelle: BMWK Eckwertepapier zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023.

Das Kreditvolumen ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig auf 9 120 Mio. Euro angestiegen: In der Programmgruppe Existenzgründung/Wachstumsbeteiligung erhöhte sich der Ansatz um 50 Mio. Euro. Die übrigen Programmgruppen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

### Förderleistung Altgeschäft (Titel 683 01)

Der Titel sieht Gesamtausgaben von 136,1 Mio. Euro vor. In dem Titel spiegelt sich die Zinsverbilligung auf die seit der Neuordnung<sup>21</sup> des Sondervermögens bis zum 31. Dezember 2022 eingegangenen Verpflichtungen von 91,3 Mio. Euro wider. Weiterhin wird in dem Ansatz die KfW-Vergütung von 44,8 Mio. Euro – sowohl für das Neugeschäft als auch das Altgeschäft – berücksichtigt.

### Förderleistung KfW Capital (Titel 682 01)

Das BMWK hat 19,1 Mio. Euro an Verwaltungs- und Refinanzierungskosten der KfW Capital veranschlagt. Eine detaillierte Abrechnung erfolgt im jährlich von der KfW zu erstellenden ERP-Förderbericht.

### Zuschüsse Stipendien/Begegnungen (Titel 681 02 und 681 03)

Das BMWK hat bei diesen Titeln insgesamt 7,9 Mio. Euro veranschlagt. Die Mittel werden für die Gewährung von Stipendien (Titel 681 02: 3,3 Mio. Euro) sowie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Titel 681 03: 4,6 Mio. Euro) eingesetzt.

<sup>21</sup> Ausgaben ab dem 1. Juli 2007.

## 5.1.2 Weitere Ausgaben

Neben Ausgaben für Förderleistungen enthält der Wirtschaftsplan Ansätze in Höhe von 722,5 Mio. Euro für weitere Ausgaben.

### Bereitstellung von Haftungskapital (Titel 682 02)

In diesem Titel werden Mittel für die vom BMWK durchgeführten ERP-Förderprogramme im Bereich der Beteiligungs-, Wagniskapital- und Mezzaninfinanzierung<sup>22</sup> veranschlagt. Die geplanten Ausgaben betragen 720 Mio. Euro und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 40 Mio. Euro erhöht. Das BMWK berücksichtigt bei der Veranschlagung alle möglichen Mittelabrufe, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Dazu zählen die für das Jahr 2023 geplanten Investments ebenso wie in den Vorjahren getätigte Zusagen, die bislang noch nicht oder nur teilweise abgerufen wurden.

### Sonstige Ausgaben (Titel 427 09, 531 01, 575 01, 671 01)

Insgesamt hat das BMWK bei diesen Titeln 2,5 Mio. Euro veranschlagt. Bei Titel 427 09 hat das BMWK einen unveränderten Ansatz von 200 000 Euro für befristet beschäftigtes Personal veranschlagt.

Für Veröffentlichungen, Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-SV (Titel 531 01) hat das BMWK die Ausgaben um 500 000 auf 750 000 Euro erhöht. Das BMWK begründete den erhöhten Ansatz mit Steuerberatungsleistungen sowie geplanten Evaluierungen von ERP-Programmen.

Das BMWK hat erstmalig bei Titel 575 01 (Zinsaufwendungen) einen Betrag von 1,5 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben sind für die Negativ-Verzinsung des bei der KfW geführten Geldkontos vorgesehen.

Die Bearbeitungsgebühren (Titel 671 01) veranschlagte das BMWK unverändert mit 50 000 Euro.

### Übernahme von Gewährleistungen (Titel 870 01)

Der Titel dient dazu, ungeplante Risiken im Fördergeschäft abzudecken. Das BMWK hat, wie in den Vorjahren, auf einen Ausgabenansatz verzichtet. Es hat dargelegt, dass die Gewährleistungsermächtigung Voraussetzung dafür sei, dass das ERP-SV Kredite über die KfW fördern könne. Nach § 4 ERP-Wirtschaftsplangesetz<sup>23</sup> wird das BMWK ermächtigt,

---

<sup>22</sup> Dazu zählen beispielsweise die Fondsbeteiligungen ERP/EIF-Dachfonds und High-Tech Gründerfonds.

<sup>23</sup> § 4 Wirtschaftsplangesetz, Übernahme von Gewährleistungen: Das BMWK wird ermächtigt, mit Einwilligung des BMF Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 3,562 Mrd. Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 3,6 Mrd. Euro zu übernehmen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Betrag um 0,3 Mrd. Euro erhöht. Gemäß den Erläuterungen zu Titel 870 01 betragen die übernommenen Gewährleistungen zum 31. Dezember 2021 rund 2 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass der Ermächtigungsrahmen sich auf ein Risiko in erheblicher Größenordnung bezieht. Die Zeitreihe zeigt die Ermächtigungen seit dem Jahr 2020:

Tabelle 7

## Entwicklung der veranschlagten Gewährleistungen

Jahr	<i>in Mrd. Euro</i>
2020	1,8 (Ist)
2021	2,0 (Ist)
2022	3,3 (Plan)
2023	3,6 (Plan)

Quelle: ERP-Wirtschaftspläne.

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Gewährleistungen hat für das ERP-SV in den vergangenen Jahren nicht zu Belastungen geführt, die die Förderlasten über Plan erhöht hätten. Das BMWK vertritt unverändert die Einschätzung, dass dies auch weiterhin Bestand haben wird.

Bei übernommenen Verpflichtungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übernahme in Folgejahren zu unerwarteten Ausgaben führt. Insofern gibt der Bundesrechnungshof – wie bereits bei der Aufstellung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2022 – zu bedenken, dass der Ermächtigungsrahmen für das ERP-SV zu einem Risiko führt.

## 5.2 Einnahmen 2023

Geplant sind Einnahmen von 945,8 Mio. Euro. Sie teilen sich wie folgt auf:

Tabelle 8

## Einnahmen 2023

ERP-Wirtschaftsplan 2023	<i>in Mio. Euro</i>
<b>Vermögenserträge (Titel 162 02)</b>	<b>349,6</b>
<b>Weitere Einnahmen</b>	<b>596,3</b>
Tilgung von Darlehen (Titel 182 01)	474,5
Erstattung Bundeshaushalt (Titel 231 01))	50,9
Einnahme aus Vermögen (Titel 129 01)	44,6
Erstattung Europäischer Sozialfonds (Titel 272 01)	26,3
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>945,8</b>

Quelle: ERP-Wirtschaftsplan 2023. Abweichungen rundungsbedingt.

### 5.2.1 Vermögenserträge

#### Erträge aus Vermögen (Titel 162 01)

Das BMWK hat geplante Erträge von insgesamt 349,6 Mio. Euro im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Die Vermögenserträge aus den Kapitalanteilen an der KfW für die ERP-Förderrücklage, die ERP-Gewinnrücklagen I und II sowie die ERP-Risikodeckungsmasse wurden mit 348,9 Mio. Euro veranschlagt. Als erzielbare Zinssätze wurden 2,9 % für das Jahr 2022 sowie 3,0 % für das Jahr 2023 angenommen.

Weiterhin hat das BMWK 0,7 Mio. Euro Zinszahlungen eines Unternehmens veranschlagt.

### 5.2.2 Weitere Einnahmen

#### Tilgung von Darlehen (Titel 182 01)

Bei diesem Titel werden Tilgungszahlungen von 474,5 Mio. Euro veranschlagt.

Das BMWK hat Mittelrückflüsse verschiedener Fondsbeteiligungen (z. B. Europäischer Investitionsfonds (EIF), Obermark) mit 316,7 Mio. Euro veranschlagt. Der Betrag basiert auf der Berechnung einer Unternehmensberatungsgesellschaft.

Das BMWK hat aufgrund des Produktionsstops des Airbus A 380 in Absprache mit dem BMF einen Vergleich mit Airbus sowie den Airbus-Zulieferern geschlossen. Zur Kompensation der verbliebenen offenen Forderungen schlossen das BMWK und das BMF eine

Verwaltungsvereinbarung.<sup>24</sup> Danach leistet der Bundeshaushalt zum vollständigen Forderungsausgleich ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2025 Zahlungen an das ERP-SV. Für das Jahr 2023 sieht die Vereinbarung eine Zahlung von 150 Mio. Euro vor. Für den Bundesrechnungshof ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte, dass eine Kompensation der offenen Darlehensforderung für das ERP-SV in Frage steht und sich hieraus Vermögensrisiken für das ERP-SV ergeben könnten.

Die übrigen Einnahmen von 7,8 Mio. Euro resultieren aus Tilgungszahlungen des Landes Berlin (1,1 Mio. Euro) sowie einem Unternehmensdarlehen (6,7 Mio. Euro).

#### Zinszuschüsse/Erstattungen aus dem Bundeshaushalt (Titel 231 01)

Mit 50,9 Mio. Euro beteiligt sich der Bundeshaushalt an den vom ERP-SV gewährten Zinsverbilligungen des Förderprogramms ERP-Innovationsfinanzierung.<sup>25</sup>

#### Einnahmen aus Vermögen (Titel 129 01)

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 8 Absatz 1 ERP-Verwaltungsgesetz in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung des ERP-Wirtschaftsplanes 2023 ergab sich, dass die Ausgaben um 44,6 Mio. Euro über den Einnahmen lagen. Somit bedurfte es eines rechnerischen Ausgleichspostens bei den Einnahmen. Dieser rechnerische Ausgleich wurde in Absprache zwischen Bundesrechnungshof und BMWK vereinbart.<sup>26</sup>

#### Zuschüsse und Erstattungen des Europäischen Sozialfonds (Titel 272 01)

Im Titelanatz sind Zinszuschüsse von 26,3 Mio. Euro des Europäischen Sozialfonds (ESF) berücksichtigt, mit denen der ESF die vom ERP-SV geleisteten Ausgaben mitfinanziert.<sup>27</sup>

## 5.3 Förderleistung 2023

Unter Berücksichtigung der Inflationsraten bis zum Jahr 2021 sowie der vom BMWK prognostizierten Raten für die Jahre 2022 (+6,1 %) und 2023 (+2,8 %) ergibt sich für das Jahr 2023 eine Soll-Förderleistung von 398,1 Mio. Euro:

---

<sup>24</sup> Konkretisierung der Verwaltungsvereinbarung von 2002 mit dem ERP-SV zur Absicherung der Finanzierung der Entwicklungskosten des Airbus A 380 in Folge des Vergleichs vom 4. Juni 2020 (Schreiben BMF vom 21. September 2020; Az. II B 2 - WI 0293/0).

<sup>25</sup> Mit dem Zinszuschuss wird ein Teil der ERP-Förderlasten vom Bundeshaushalt kompensiert, die dem ERP-SV im Zusammenhang mit der ERP-Innovationsfinanzierung entstehen. Der Zuschuss bezieht sich sowohl auf das Neugeschäft als auch das Altgeschäft.

<sup>26</sup> Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben können erst in der ERP-Jahresrechnung 2023 beziffert werden. In den bisherigen Jahresabrechnungen des ERP-SV überstiegen die Ist-Einnahmen regelmäßig die Ist-Ausgaben.

<sup>27</sup> Die Zuschüsse dienen zur Tilgung der Vorleistungen des Sondervermögens beim MMF.



Tabelle 9

## Entwicklung der Förderleistung

Jahr	Inflationsrate	Mindestförderung	Förderleistung	Differenz
	<i>in %</i>	<i>in Mio. Euro</i>		
2021 (Ist)	3,1	365,0	174,0	-191,0
2022(Plan)	6,1	387,3	221,3	-166,0
2023 (Plan)	2,8	398,1	223,3	-174,8

Quellen:

Inflationsrate 2021: Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, lange Reihen ab 1948, Seite 5 vom 13. Juni 2022.

Inflationsraten 2022/2023: Prognosen BMWK.

Mindestförderung: Berechnung Bundesrechnungshof.

Förderleistung: ERP-Jahresrechnung 2021 (Ist) sowie ERP-Wirtschaftspläne 2022/2023.

Damit liegt die vom BMWK im Wirtschaftsplan 2023 vorgesehene Förderung von 223,3<sup>28</sup> um 174,8 Mio. Euro unter der Mindestförderung von 398,1 Mio. Euro. Ob und in welcher Höhe die Förderleistung die Mindestförderung tatsächlich unterschreiten wird, kann abschließend erst mit der ERP-Jahresrechnung 2023 festgestellt werden.

## 5.4 Substanzerhalt 2023

Nach § 5 ERP-Verwaltungsgesetz soll das ERP-SV in seinem Bestand erhalten bleiben. Um gemäß der gesetzlichen Anforderung die Vermögenssubstanz dauerhaft zu sichern, haben BMWK und BMF unter Mitwirkung des Bundesrechnungshofes im Jahr 2008 eine Ausgleichsvereinbarung<sup>29</sup> zum Substanzerhalt geschlossen.

Zum 31. Dezember 2021 betrug das fortgeschriebene Gegenwertaufkommen 16,1 Mrd. Euro (vgl. Ausführungen zu Nummer 4). Unter Berücksichtigung der vom BMWK für die Jahre 2022 und 2023 unterstellten Inflationsraten von 6,1 bzw. 2,8 % würde das Gegenwertaufkommen zum Jahresende 2023 17,6 Mrd. Euro betragen. Das tatsächliche Vermögen lag zum 31. Dezember 2021 bei 22,5 Mrd. Euro und damit bereits um 4,9 Mrd. Euro über dem Ende des Jahres 2023 erforderlichen Gegenwertaufkommen.

Der Bundesrechnungshof sieht derzeit keine Anzeichen, dass auf Grundlage des vorgelegten ERP-Wirtschaftsplanes 2023 gegen das Substanzerhaltungsgebot verstoßen wird. Risiken für die Substanz des ERP-SV können sich jedoch langfristig aus deutlich steigenden

<sup>28</sup> Vgl. Tabelle 5, Programmförderung.

<sup>29</sup> Ausgleichsvereinbarung gemäß § 5 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 19. Dezember 2008. Jahresfehlbeträge zum Substanzerhalt werden je zur Hälfte vom ERP-SV durch Auflösung von Rückstellungen sowie vom BMF durch die Übertragung von Sondergewinnrücklagenanteilen ausgeglichen.

Inflationsraten oder dauerhaft sinkenden Erträgen bei den Vermögensanlagen der KfW ergeben. So führen die vom BMWK prognostizierten erhöhten Inflationsraten für 2022 und 2023 rechnerisch dazu, dass der „Substanzpuffer“ im Vergleich zur Vorjahresbetrachtung (5,1 Mrd. Euro) um 0,2 auf 4,9 Mrd. Euro abschmelzen wird. Ein Szenario des Verstoßes gegen das Substanzerhaltungsgebot könnte sich z. B. ergeben, wenn das rechnerische Soll-Vermögen durch dauerhaft hohe Inflationsraten ansteigt und sich das tatsächliche Vermögen nicht durch entsprechende Gewinne erhöht.

Ehmann

Dr. Wenz

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

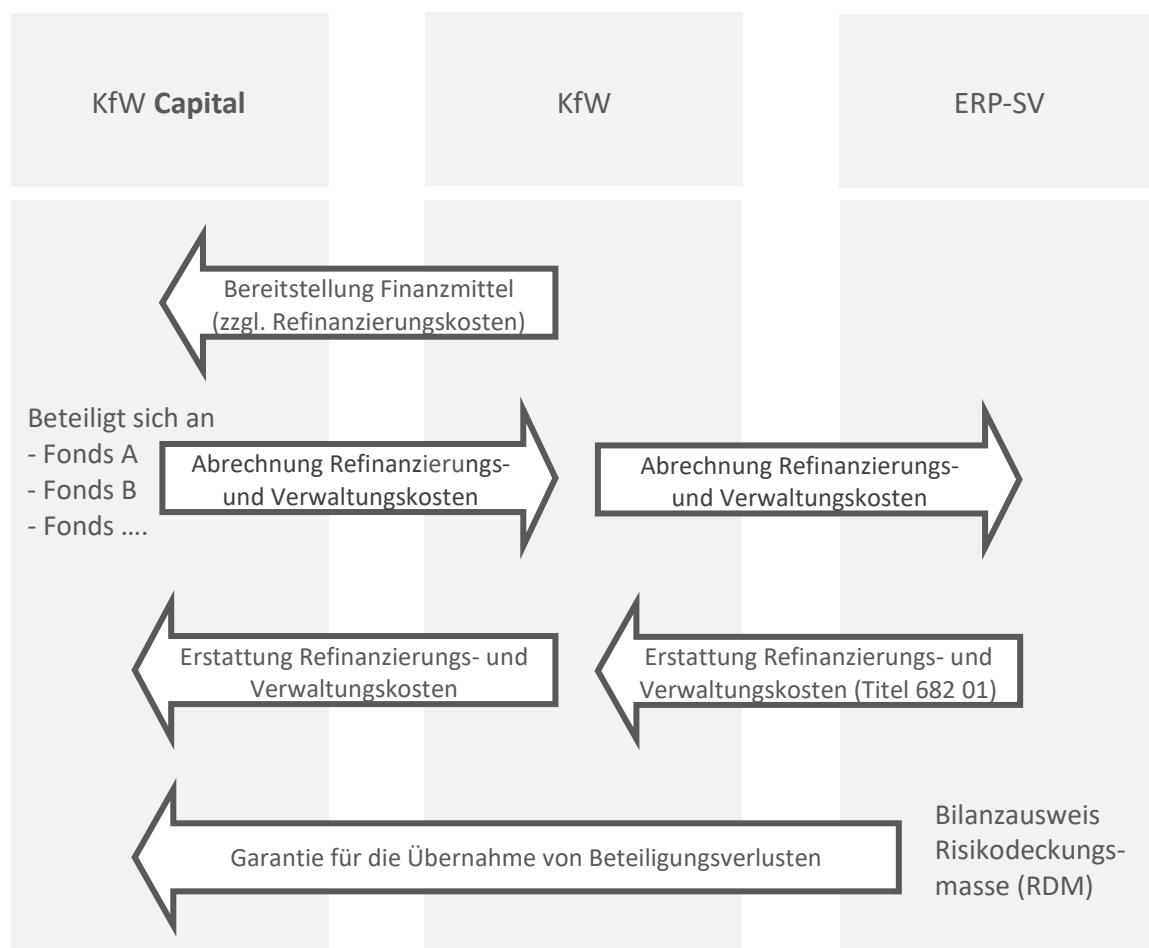
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

# Anhang

## 1 Schaubild KfW Capital

### Vielfältige Beziehungen zwischen KfW Capital/KfW/ERP-SV bei Venture-Capital-Fondsinvestments

Die KfW stellt der KfW Capital die Finanzmittel zur Verfügung. Hierfür erstattet das ERP-SV der KfW Capital die Refinanzierungskosten sowie die entstandenen Verwaltungskosten. Weiterhin übernimmt das ERP-SV mögliche Verluste aus den von der KfW Capital eingegangenen Beteiligungen.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Die KfW Capital investiert in diverse Venture-Capital Fonds. Das Sondervermögen geht hierbei keine Beteiligungen<sup>30</sup> ein, sondern erstattet der KfW Capital lediglich die Refinanzierungs- und Verwaltungskosten. Das ERP-SV übernimmt jedoch die vollständigen

<sup>30</sup> Eigene Investments geht das ERP-SV über die KfW Capital lediglich beim High-Tech Gründerfonds sowie beim Fonds Coparion ein.

Ausfallrisiken der Investments; es weist hierfür in der Bilanz die Vorsorgeposition „Risikodeckungsmasse (RDM)“ aus.

## 2 Aktiva der ERP-Bilanz 2021

Ziffer	Bilanzposition	31.12.2021	31.12.2020
		<i>in Euro</i>	
<b>1</b>	<b>Barreserve und Anlagen</b>	<b>1 937 281 937,00</b>	<b>2 391 264 712,38</b>
1.1	Guthaben bei Kreditgesellschaften	138 167 631,67	216 382 923,12
1.2	Anlage bei Fondsgesellschaften	1 656 258 715,11	1 406 258 862,96
1.3	Anlage bei Unternehmen	25 113 337,56	648 107 377,41
1.4	Finanzierungsblock Mezzaninfonds	117 742 252,66	120 515 548,89
<b>2</b>	<b>Darlehensforderungen</b>	<b>807 795 338,72</b>	<b>786 101 496,46</b>
2.1	EIF-Dachfonds	502 317 732,87	515 287 169,42
2.2	EIF-Wachstumsfazilität	171 072 672,83	128 056 312,65
2.3	Mikromezzaninfonds	68 156 347,45	70 788 905,74
2.4	Mezzanindachfonds	63 088 801,73	67 756 063,53
2.5	Land Berlin	3 159 783,84	4 213 045,12
<b>3</b>	<b>Sonstige Forderungen</b>	<b>601 056 773,26</b>	<b>0,00</b>
<b>4</b>	<b>Fondsbeteiligungen</b>	<b>317 558 334,57</b>	<b>273 258 598,87</b>
4.1	High Tech Gründerfonds I, II und III	168 196 856,79	163 628 174,48
4.2	Coparion	104 362 276,09	79 750 875,19
4.3	Early Bird Health Tech	10 550 504,53	7 320 587,28
4.4	eCapital IV	5 049 015,72	5 698 422,63
4.5	eCapital Cybersecurity	3 735 679,26	2 527 354,92
4.6	Obermark	22 995 847,27	22 995 847,27
4.7	Deep-Tech Fonds	445 113,91	0,00
4.8	Brockhaus Private Equity	2 223 041,00	-8 662 662,00
<b>5</b>	<b>Beteiligungen an der KfW</b>	<b>19 459 483 162,08</b>	<b>18 289 163 278,01</b>
5.1	Gezeichnetes Kapital KfW	1 082 876 331,12	1 082 876 331,12
5.2	ERP-Förderrücklage	6 900 000 000,00	6 900 000 000,00
5.3	Sonstige Kapitalrücklage	864 280 731,32	864 280 731,32
5.4	KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	1 190 752 106,00	1 190 752 106,00
5.5	Gesetzliche Rücklage der KfW	615 270 642,68	615 270 642,68
5.6	Sonderrücklage I	1 783 531 429,77	1 572 472 421,27
5.7	ERP-Gewinnrücklage I	1 909 575 857,04	1 403 436 827,45
5.8	ERP-Gewinnrücklage II	903 922 943,55	784 395 296,23
5.9	ERP-Risikodeckungsmasse	924 635 837,58	850 000 000,00
5.10	Sonstige Sonderrücklage II	3 284 637 283,02	3 025 678 921,94
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>23 123 175 545,63</b>	<b>21 739 788 085,72</b>

## Zu 1., Barreserven und Anlagen:

Das ERP-SV unterhält ein Girokonto bei der KfW zur Liquiditätsbereitstellung der Wirtschaftsförderung. Am 31. Dezember 2021 bestand ein Guthaben in Höhe von 138,2 Mio. Euro. In Gesprächen wies das BMWK darauf hin, dass diese hohe Liquidität zur Finanzierung der Fondsbeteiligungen benötigt werde. Diese Liquidität werde nicht aus den Erträgen der KfW, sondern aus sonstigen Einnahmen gebildet.

Das ERP-SV verfügt über eine Anlage von 1 656,3 Mio. Euro bei einer Fondsgesellschaft. Diese bewirtschaftet die Anlage unter der Bezeichnung „ERP-Masterfonds“. Wie bereits im vorhergehenden Rechnungsjahr wurden in 2021 zwei Aufstockungen von insgesamt 250 Mio. Euro vorgenommen. Der Zeitwert<sup>31</sup> der Anlage (1 883 Mio. Euro) liegt um 226,7 Mio. Euro (Vorjahr 205,6 Mio. Euro) über dem Bilanzwert, womit diese Position entsprechende Stille Reserven enthält.

Neben den Geldkonten und den Fondsanteilen weist die Bilanz Anlagen bei Unternehmen aus. Hierbei handelt es sich zum einen um ein Darlehen an Rolls Royce (22,1 Mio. Euro). Die Tilgung erfolgt nach vertraglichen Regelungen über die KfW.

Zum anderen besteht ein Darlehen gegenüber einem Airbus-Zulieferer (3 Mio. Euro). Mit dem zwischen BMWK und dem Zulieferer im Jahr 2022 geschlossenen Vergleich wird die Forderung in der Bilanz 2022 nicht mehr bestehen, sondern in die Sonstige Forderung gegenüber dem Bundeshaushalt (Kompensation) übernommen.

Das BMWK weist auf der Aktivseite den gesonderten Finanzierungsblock MMF (117,7 Mio. Euro) aus. Diesem stehen auf der Passivseite Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber. Mit diesem Konstrukt wurde das Garantieverprechen des ERP-SV gegenüber den Fonds bilanziell abgebildet.<sup>32</sup> Die tatsächlich geleisteten Zahlungen spiegeln sich in der Bilanzposition „Liquiditätslinie“ (Teil der Darlehensforderungen des ERP-SV) wieder. Gemäß Prognose der fondsverwaltenden Investitions- und Förderbank Niedersachsen enthalten die MMF I und II Stille Reserven von 24,6 Mio. Euro.<sup>33</sup>

## Zu 2., Darlehensforderungen:

Der wesentliche Teil der Forderungen von insgesamt 807,8 Mio. Euro besteht gegenüber dem EIF. Dieser verwaltet den bereits seit mehreren Jahren bestehenden ERP/EIF-Dachfonds sowie die EIF-Wachstumsfazilität. Außerdem bestehen Forderungen gegenüber dem MMF sowie dem MDD. Investments tätigt das ERP-SV in diesen Fällen nicht direkt, sondern die genannten Fonds gehen im Auftrag des Sondervermögens Beteiligungen ein; daher bilanziert das BMWK diese Geschäfte als Forderungen gegenüber den Fondsgesellschaften. Eine weitere Forderung hat das ERP-SV gegenüber dem Land Berlin.

---

<sup>31</sup> Saldenbestätigung State Street (Fondsverwalter) vom 14. Januar 2022.

<sup>32</sup> Einzelheiten zu dem Fondsinvestment sind in der zwischen BMWK und der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (Fondsverwalter) geschlossenen Finanzierungsvereinbarung vom 4. Februar 2016 geregelt.

<sup>33</sup> Vermerk BMWK 74205/009-02 vom 9. Februar 2022; MMF I: 19,2 Mio. Euro und MMF II: 5,4 Mio. Euro.

Den bilanzierten Forderungen gegenüber den Beteiligungsfonds stehen teilweise höhere Zeitwerte gegenüber, wodurch sich Stille Reserven für das ERP-SV ergeben. Aus den dem Bundesrechnungshof vorliegenden Unterlagen ergeben sich Stille Reserven beim ERP/EIF-Dachfonds (887 Mio. Euro), beim Fonds EIF-Wachstumsfazilität (66 Mio. Euro) sowie beim MDD (36,5 Mio. Euro). Insgesamt überschreiten die Zeitwerte damit die ausgewiesenen Bilanzwerte um 989,5 Mio. Euro.

#### Zu 3., Sonstige Forderungen:

Hierbei handelt es sich um die Airbus-Darlehensforderungen sowie die offenen Forderungen gegenüber den Airbus-Zulieferern, die durch Zahlungen bis zum Jahr 2025 aus dem Bundeshaushalt vollständig kompensiert werden.

#### Zu 4., Fondsbeteiligungen:

Die Beteiligungen an den High Tech Gründer Fonds (HTGF) I bis III betragen 168,2 Mio. Euro. Der Marktwert der HTGF liegt um 157,9 Mio. Euro über den Bilanzwerten.

Die Beteiligung am Fonds Coparion betrug 104,4 Mio. Euro; der Zeitwert liegt um 82,1 Mio. Euro über dem Bilanzansatz.

Der im Jahr 2016 gegründete Earlybird Health-Tech Fonds hat sich mit 10,6 Mio. Euro an Investments beteiligt, die Stille Reserve beträgt 4,5 Mio. Euro.

Der Zeitwert der Beteiligung an dem Fonds eCapital IV lag um 0,4 Mio. Euro über dem Bilanzansatz von 10,6 Mio. Euro.

Das BMWK war erstmalig im Jahr 2018 eine Beteiligung am Cybersecurity Fonds von eCapital eingegangen. Die Beteiligung betrug 3,7 Mio. Euro und lag damit um 1,6 Mio. Euro unter dem Zeitwert.

Das BMWK wies in der Bilanz für Investments des mittelstandsorientierten Fonds Obermark unverändert eine Beteiligung von 23 Mio. Euro aus. Da die Ziehungsperiode des Fonds im April 2019 beendet wurde, sind ab diesem Zeitpunkt keine Mittelabrufe des Fonds mehr möglich. Der Marktwert lag bei 48,2 Mio. Euro, woraus sich eine Stille Reserve von 25,2 Mio. Euro ergibt.

Der Deep-Tech Future Fonds (DTFF) ist ein Modul des Zukunftsfonds. Das ERP-SV hat sich erstmalig im Jahr 2021 an dem DTFF mit 0,5 Mio. Euro beteiligt. Der DTFF finanziert schnell wachsende Start-up-Unternehmen im Bereich Hochtechnologie (Deep-Tech). Ziel ist es, den Unternehmen nachhaltiges Wachstum bei gleichzeitigem Erhalt der Eigenständigkeit zu ermöglichen und den Innovationsstandort Deutschland zu stärken.

Die Beteiligung am Fonds Brockhaus Private Equity betrug 2,2 Mio. Euro. Der Zeitwert<sup>34</sup> liegt um 1,4 Mio. Euro über dem Bilanzansatz.

#### Zu 5., Beteiligungen an der KfW:

Der größte Teil des ERP-SV sind seine Anteile der KfW. Diese Anteile werden bezeichnet als Beteiligungen an der KfW. Sie sind unterteilt wie in der Bilanz aufgeführt. Das ERP-SV war zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr unverändert mit folgenden Positionen an der KfW beteiligt:

- Gezeichnetes Kapital KfW,
- ERP-Förderrücklage,
- Sonstige Kapitalrücklage,
- KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV,
- Gesetzliche Rücklage der KfW.

Für das Jahr 2021 wurden diesen Beteiligungen Anteile am Jahresgewinn der KfW zugeordnet. Dies schlug sich in folgenden bilanziellen Änderungen nieder:

- Sonderrücklage I: +211,1 Mio. Euro (Erträge aus dem gezeichneten Kapital, der gesetzlichen Gewinnrücklage und der Sonderrücklage I),
- Sonstige Sonderrücklage II: +259 Mio. Euro (Erträge aus der KfW-Kapitalrücklage, aus Teilen der „KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV“ sowie der Sonderrücklage II),
- ERP-Gewinnrücklage I: +506,1 Mio. Euro (Erträge aus der Förderrücklage und aus der RDM; außerdem Entnahme der angefallenen Förderlasten sowie für die Aufstockung der RDM),
- ERP-Gewinnrücklage II: +119,6 Mio. Euro (Erträge aus Teilen der KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV sowie der ERP-Gewinnrücklage II).

Die Bilanzposition RDM dient zur Abdeckung der Risiken aus dem Beteiligungsportfolio der KfW Capital. Es handelt sich um die Risiken, die im ungünstigsten Fall dem ERP-SV in Rechnung gestellt würden. Die RDM war im Jahr 2019 erstmalig mit 850 Mio. Euro befüllt worden. Maßgeblich für die RDM ist das Zusagevolumen der KfW Capital. Da dieses zum Jahresende 2021 um 292,5 auf 924,6 Mio. Euro<sup>35</sup> gestiegen war, wurde die RDM um 74,6 Mio. Euro erhöht bei entsprechender Verringerung der ERP-Gewinnrücklage I. Der Gesamtbetrag von 924,6 Mio. Euro setzt sich zusammen aus dem zum Jahresende 2021 bestehenden Baubligo von 414,4 Mio. Euro sowie den offenen Zusagen von 510,2 Mio. Euro. Das BMWK teilte mit, dass die Erhöhung der RDM vor dem Hintergrund des Ausbaus des ERP-Portfolios abzusehen war.

---

<sup>34</sup> 4. Quartalsbericht 2021.

<sup>35</sup> BMWK E-Mail vom 30. Mai 2022.



### 3 Passiva der ERP-Bilanz 2021

Ziffer	Bilanzposition	31.12.2021	31.12.2020
		<i>in Euro</i>	
<b>1</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>121 421 795,75</b>	<b>123 522 392,19</b>
1.1	ERP-Förderlast	3 679 543,09	3 006 843,30
1.2	Verbindlichkeiten Mikromezzaninfonds	117 742 252,66	120 515 548,89
<b>2</b>	<b>Rückstellung Förderlasten</b>	<b>521 169 289,23</b>	<b>461 679 015,29</b>
<b>3</b>	<b>Vermögensbestand (neu)</b>	<b>22 480 584.460,65</b>	<b>21 154 586 678,24</b>
3.1	Vermögensbestand (alt)	21 154 586.678,24	19 990 164 553,20
3.2	Gewinn	1 325 997 782,41	1 164 422 125,04
	<b>Summe Passiva</b>	<b>23 123 175 545,63</b>	<b>21 739 788 085,72</b>

Quelle: ERP-Bilanz 2021.

#### Zu 1., Verbindlichkeiten:

Die KfW verauslagt Zuschüsse für Stipendienprogramme. Das BMWK erstattet die gezahlten Zuschüsse aus ERP-Mitteln und zwar regelmäßig erst im Folgejahr. Es bilanzierte hierfür eine Verbindlichkeit in entsprechender Höhe (3,7 Mio. Euro).

Innerhalb des Sondervermögens hat das BMWK den MMF als eigenen Finanzierungsblock eingerichtet. Diesem steht auf der Aktivseite eine entsprechende Position (Nummer 1.4) in gleicher Höhe gegenüber. Die Verbindlichkeiten betragen gegenüber der verwaltenden Investitions- und Förderbank Niedersachsen 117,7 Mio. Euro.

#### Zu 2., Rückstellungen:

Das BMWK hat in seiner Bilanz eine Rückstellung von 521,2 Mio. Euro gebildet für Förderlasten, die in den folgenden Jahren auf Grundlage der bestehenden Verträge entstehen werden. Der Betrag entspricht der Vorsorgeposition der KfW, die diese für zukünftig mit dem ERP abzurechnende Förderlasten in ihrem Abschluss ausgewiesen hat.

#### Zu 3., Vermögensbestand:

Der Gewinn des ERP-SV im Jahr 2021 betrug 1 326 Mio. Euro (Vorjahr 1 164,4 Mio. Euro). Das Vermögen zum 31. Dezember 2021 stieg entsprechend auf 22,5 Mrd. Euro.